Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2603

30. 06. 88

Sachgebiet 223

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kuhlwein, Dr. Penner, Odendahl, Dr. Böhme (Unna), Kastning, Dr. Niehuis, Rixe, Weisskirchen (Wiesloch), Bernrath, Ganseforth, Dr. Hauchler, Schmidt (Salzgitter), Weiler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2211 —

Entwicklungsstand und Perspektiven der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 29. Juni 1988 – Kab/Parl/IV A 1/0103-2-6/88 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Seit 1983 hat sich die Bundesregierung immer wieder dafür ausgesprochen, das Prinzip der Differenzierung in dem erheblich vergrößerten Hochschulbereich stärker zu verwirklichen. Sie hat im Zusammenhang damit wiederholt die Bedeutung der Fachhochschulen hervorgehoben: Deren durch stärkere Anwendungsorientierung gekennzeichnete Studienangebote sind ein unverzichtbares Element der Differenzierung des Hochschulsystems in der Bundesrepublik Deutschland. Gerade deswegen muß die Stellung der Fachhochschulen weiter gestärkt werden; auch das hat die Bundesregierung seit 1983 immer wieder erklärt. Auf den Bericht „Hochschulpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung und Förderung der Drittmittelforschung" vom 4. September 1985 (Drucksache 10/3782) wird deswegen Bezug genommen.

   Die Bundesregierung begrüßt es, daß ihre Bemühungen im Interesse der Weiterentwicklung und Stärkung der Fachhochschulen von der Fraktion der SPD unterstützt werden, wie sie

aus der Großen Anfrage und der im Zusammenhang damit veröffentlichten Presseerklärung entnimmt.

2. Die Bedeutung der Fachhochschulen im gesamten Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland kann nicht allein aus ihrem derzeitigen quantitativen Entwicklungsstand, sondern muß ebenso auch aus ihrem eigenständigen Auftrag, ihrem Beitrag zum Qualifikationspotential unserer Gesellschaft und aus ihren Entwicklungsmöglichkeiten bestimmt werden. Zu den Leitgedanken für die weitere Entwicklung gehören auf absehbare Zeit insbesondere

   — Qualität der Ausbildung: Mit ihrem strukturierten und anwendungsbezogenen Studienangebot haben die Fachhochschulen eine gute Ausgangsposition im Wettbewerb um Studienbewerber. Die straffere Organisation der Studiengänge darf nicht abschätzig als „Verschulung" charakterisiert werden. Die besonders praxisnahe Qualifikation, die an Fachhochschulen vermittelt wird, wird die Attraktivität der Fachhochschulen weiter stärken und die eigenen Leistungsprofile, mit denen die Fachhochschulen am Wettbewerb der Hochschulen teilnehmen, betonen. In dafür geeigneten Bereichen kommt eine Erweiterung der Studienangebote in Betracht.

   — Weiterbildung: In der Praxis hat sich gezeigt, daß eindeutig ein Bedarf für ein eigenständiges Weiterbildungsangebot der Fachhochschulen besteht. Es ist eine ihrer Zukunftsaufgaben, ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten bereitzustellen, das unter Wahrung des institutionellen Profils die Funktion erfüllt, Wissen zu aktualisieren und Hilfestellung bei der Bewältigung des Berufsalltags auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse zu geben.

   — Wissens- und Technologietransfer: Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Spitzenleistungen nicht nur im Bereich der Grundlagenforschung, sondern gerade auch in der praxis- und anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung angewiesen, wie sie an Fachhochschulen stattfindet. Eigenständigkeit der Fachhochschulen in Forschung und Entwicklung heißt dabei vor allem, daß die Fachhochschulen die Fähigkeiten und Chancen dort nutzen, wo sie besondere Fach- und Platzvorteile haben, also insbesondere beim Wissens- und Technologietransfer in kleinere und mittlere Unternehmen.

   Ausgehend von diesen Leitgedanken wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Möglichkeiten auf eine weitere Stärkung der Fachhochschulen hinwirken.

3. Wichtige gesetzliche Voraussetzungen dafür sind bei der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes im Jahr 1985 auf Vorschlag der Bundesregierung geschaffen worden. Insbesondere die folgenden mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) getroffenen Neuregelungen seien hervorgehoben:

— Die „Gesamtschule" als verbindliches Entwicklungs- und Organisationsziel für alle Hochschulen wurde (durch Streichung von § 5 HRG) aufgehoben, und zwar gegen das ausdrückliche Votum der Fraktion der SPD (vgl. Drucksache 10/3751 S. 17). Diese Änderung entspricht der Auffassung der Bundesregierung und der überwiegenden Mehrheit der Länder, daß die Fachhochschulen als selbständige Hochschulen bestehen bleiben und nicht in Gesamthochschulen integriert werden sollen.

— § 1 HRG enthält jetzt eine Aufzählung verschiedener bestehender Hochschularten, die insgesamt ein differenziertes Hochschulsystem bilden. Den verschiedenen Hochschularten können nach Landesrecht unterschiedliche Aufgaben gestellt sein (§ 2 Abs. 9 HRG). So sind im Rahmen der für alle Hochschulen geltenden Grundsätze in § 7 HRG Fachhochschulstudiengänge einerseits und Universitätsstudiengänge andererseits an unterschiedlichen Ausbildungszielen orientiert. Bei der Novellierung wurde bewußt auf den zusammenfassenden, hochschulrechtlichen Begriff „wissenschaftliche Hochschulen" verzichtet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß insbesondere die allgemeine Gegenüberstellung von „wissenschaftlichen Hochschulen" und „Fachhochschulen" angesichts der in § 2 HRG allen Hochschulen gemeinsam gestellten (wissenschaftlichen) Aufgaben hochschulpolitisch nicht mehr angemessen ist. Dementsprechend hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des Deutschen Bundestages (Drucksache 10/3751) u. a. ausgeführt: „... Die Neufassung stellt klar, daß die verschiedenen Hochschultypen als gleichwertige Elemente eines differenzierten Hochschulwesens nebeneinander stehen ..." Die hochschulpolitische/hochschulrechtliche Gleichwertigkeit der verschiedenen Hochschulen und Hochschularten setzt dabei nicht die Gleichartigkeit in der Aufgabenstellung voraus.

— Die konsequente Ausformung der besonderen Anwendungsorientierung der Fachhochschulstudien findet auch in der Bestimmung des § 44 Abs. 3 Satz 2 HRG Ausdruck. Danach kann, abgesehen von Ausnahmefällen, Professor an einer Fachhochschule nur werden, wer einen besonderen berufspraktischen Qualifizierungsweg absolviert hat. Dieser ist gekennzeichnet durch besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

— Genauso wichtig ist es, daß Fachhochschulprofessoren kontinuierlich Kontakte mit der Praxis behalten und ausbauen, um die berufspraktischen Kenntnisse und Erfahrungen immer wieder zu aktualisieren. Hier liegt die Bedeutung der Freistellung für Praxissemester, Forschungssemester oder Fortbildungssemester. Durch die HRG-Novelle ist vorgesehen, daß ein Professor nicht nur für Forschungsvorhaben, sondern auch für Entwicklungsvorhaben im Rah-

men angewandter Forschung teilweise freigestellt werden kann (§ 43 Abs. 3 HRG).

— Der Grundsatz des Hausberufungsverbotes gilt bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt nicht mehr. § 45 Abs. 2 Satz 3 HRG stellt in diesen Fällen Professoren an Fachhochschulen von dem für die anderen Hochschularten grundsätzlich bestehenden Hausberufungsverbot frei. Damit ist ein früher bestehendes Hindernis für die Berufung eines hochschulinternen Bewerbers aufgehoben, ohne daß allerdings auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle nach § 45 Abs. 1 HRG verzichtet wird.

— Für die Stärkung der Fachhochschulen im Wettbewerb ist auch die Erleichterung der Drittmittelforschung wichtig. Hier liegt auch für die Fachhochschulen eine große Chance. In § 26 HRG ist klargestellt, daß sämtliche Vorschriften des Abschnitts „Forschung" für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung an Fachhochschulen ebenfalls gelten. Die Fachhochschulen sind aufgefordert, auch in der Drittmittelforschung konsequent ihre Chancen im Wettbewerb zu suchen.

— Für den Praxisbezug des Studiums an Fachhochschulen ist wichtig, daß nach § 10 Abs. 1 Satz 3 HRG eine für das jeweilige Studienziel erforderliche berufspraktische Tätigkeit mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen ist, und daß nach § 10 Abs. 4 Satz 3 HRG eine solche Tätigkeit auf die Regelstudienzeit angerechnet werden kann.

4. Für die Regelstudienzeiten der Studiengänge an Fachhochschulen trifft das Hochschulrahmengesetz keine besondere, nur für Fachhochschulen geltende Regelung.

   Die landesrechtlichen Regelungen enthalten folgende unterschiedlichen Bestimmungen:

   In einem Teil der Länder beträgt die Regelstudienzeit sechs Studiensemester, in einem weiteren Teil beträgt sie in der Regel sechs Studiensemester und zwei Praxissemester; in Nordrhein-Westfalen beträgt sie vier Jahre, wenn die Studien- und Prüfungsordnungen ein Praxissemester vorsehen, ansonsten einschließlich Prüfungszeit regelmäßig 3½ Jahre.

   Die Bundesregierung hat sich immer wieder mit Nachdruck für die Einbeziehung von zwei Praxissemestern in die Studiengänge der Fachhochschulen ausgesprochen, weil mit so geregelten Studiengängen gute Erfahrungen gemacht worden sind. Sie begrüßt es, daß auch die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag für dieses Ziel eintritt.

   Die Bundesregierung hält gemeinsam mit den Fachhochschulen dagegen für nicht vertretbar, die Zahl der Studiensemester in Fachhochschulstudiengängen zu erhöhen. Die kürzere Studienzeit gehört zu den Merkmalen, die die Eingeständigkeit der Fachhochschulen in einem differenzierten Hochschul-

system begründen. Die so vermittelte Qualifikation ist im Beschäftigungssystem anerkannt und geschätzt.

5. Für die Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen ist besonders wichtig ihre aufgabengerechte finanzielle Ausstattung. Die Grundausstattung der Hochschulen mit Personal und laufenden Mitteln wird nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes in aller Regel von den Ländern getragen.

   An den Investitionsmaßnahmen beteiligt der Bund sich im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau. Die meisten Fachhochschulen wurden 1972 in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen, die übrigen in späteren Jahren. Dies hat einen wirkungsvollen Ausbau der Fachhochschulen ermöglicht. Die Bundesregierung hat Anmeldungen der Länder zum Ausbau der Fachhochschulen jeweils hohe Priorität eingeräumt. In einzelnen Jahren der Rahmenplanung, in denen Vorrangentscheidungen nötig waren, hat der Planungsausschuß für den Hochschulbau Vorhaben für Fachhochschulen wegen deren Überlastung vorrangig in den Rahmenplan aufgenommen. Solche Entscheidungen hat die Bundesregierung stets nachdrücklich unterstützt.

6. Der Wissenschaftsrat hat 1981 mit uneingeschränkter Zustimmung von Bund und Ländern Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen vorgelegt, um ihre kontinuierliche Entwicklung zu fördern, weil aus seiner Sicht mit dem bis dahin Erreichten die Fachhochschulen nicht „zu einem Stillstand kommen dürften".

   Seit ihrer Errichtung boten und bieten die Fachhochschulen vor allem Studiengänge in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung und Landwirtschaft an. Bei der Neubestimmung der Förderungsbereiche für Modellversuche in den Jahren 1983 bis 1985 hat sich die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) intensiv mit dem Studienangebot der Fachhochschulen befaßt. Am 15. März 1985 hat die BLK beschlossen, Modellversuche u. a. zu folgenden Fragen durchzuführen:

   „Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Studienangebotes an Fachhochschulen
   — fachlich-inhaltlich neue Studienangebote (neue Fachrichtungen bzw. Weiterentwicklung von Studiengängen)
   — strukturell neue Angebote des Studiums (Kooperation mit der Praxis, Teilzeitstudium u. a.).

   Dabei soll berücksichtigt werden, daß Bund und Länder in den gemeinsamen Planungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau eine Erhöhung des Anteils der Fachhochschulen an der Gesamtstudentenzahl anstreben."

   Vorausgegangen waren in den Jahren 1983 bis 1985 in der BLK mehrfache Erörterungen, ob das Studienangebot an Fachhochschulen weiterentwickelt werden sollte. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat in diesem Zusammenhang 1984 zwei Experten mit der Erarbeitung von

Gutachten zur Weiterentwicklung der Studienangebote an Fachhochschulen beauftragt, die 1985 veröffentlicht wurden.

Die Länder, bei denen die Entscheidung über die Studiengänge an Fachhochschulen liegt, haben sich in der Folgezeit ganz überwiegend negativ zur Einrichtung neuer Fachrichtungen an Fachhochschulen geäußert.

1986 und 1987 wurde die Einrichtung neuer Fachrichtungen an Fachhochschulen auch innerhalb der Westdeutschen Rektorenkonferenz erörtert. Mit dem dort am 2./3. Februar 1987 gefaßten Beschluß u. a. zur Erweiterung des Fächerangebots an Fachhochschulen kann diese Auseinandersetzung zunächst als abgeschlossen gelten. Darin wird darauf verwiesen, daß es den Fachhochschulen ebenso wie allen anderen Hochschularten als gesetzliche Aufgabe obliegt, ihr Studienangebot an die Entwicklung in Wissenschaft und beruflichen Tätigkeitsfeldern anzupassen und ggf. zu ergänzen.

Eine solche Ergänzung ist aus der Sicht der Bundesregierung besonders in jenen Bereichen notwendig, in denen sich neue Entwicklungen im Beschäftigungssystem mit guten Beschäftigungsaussichten abzeichnen.

7. Die Bundesregierung hat seit Jahren im Rahmen der BLK Modellversuche an Fachhochschulen gefördert und dadurch zur Entwicklung fachhochschulspezifischer Studienangebote beigetragen.

   Seit Beginn des Programms der Modellversuche hat sich die Bundesregierung an 30 Vorhaben beteiligt, die an Fachhochschulen durchgeführt worden sind bzw. noch durchgeführt werden. Hierfür sind bisher 27 Mio. DM an Bundesmitteln bewilligt worden. Weitere 29 Modellversuche weisen eine Fachhochschulbeteiligung auf, davon 11 eine direkte Kooperation mit anderen Hochschulen und 18 eine regionale Aufgabenstellung, vor allem zum Aufbau der Studienberatung.

   Im Sinne des BLK-Beschlusses vom 15. März 1985 fördert die Bundesregierung seit 1986 den Modellversuch „Studium im Praxisverbund – Integration von betrieblicher Ausbildung und Fachhochschulstudium im Bereich Produktionstechnik" an der Fachhochschule Niederrhein und seit 1987 den Modellversuch „Angewandte Weltwirtschaftssprachen/Internationales Management" an der (Fach-)Hochschule Bremen.

   Insgesamt beträgt die Anzahl der von Fachhochschulen oder unter Beteiligung von Fachhochschulen durchgeführten Modellversuche also 59 (der 233) Hochschulvorhaben; die Bundesregierung hat sich daran mit 55,48 Mio. DM beteiligt.

8. Zu den Aufgaben aller Hochschulen gehört, daß sie die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen fördern. Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrags hat ein Teil der Fachhochschulen in den letzten 15 Jahren Beziehungen mit ausländischen Hochschu-

len angebahnt und weiterentwickelt. Dennoch stehen die meisten Fachhochschulen bei der Verwirklichung dieser Aufgabe häufig vor Problemen, die u. a. mit dem besonderen Auftrag dieser Hochschulart und ihrer Personal- und Mittelausstattung zusammenhängen. Die Verbesserung der Auslandsbeziehungen der Fachhochschulen ist deshalb von erheblichem hochschulpolitischen Interesse.

Die Bundesregierung finanziert aus diesem Grunde die Untersuchung über „Auslandsbeziehungen staatlicher Fachhochschulen", die von der Fachhochschule für Wirtschaft Pforzheim seit 1986 durchgeführt wird. Sie erwartet aus dieser Untersuchung gesicherte Erkenntnisse über den derzeitigen Ausbaustand und die Ausbauperspektiven der Auslandsbeziehungen staatlicher Fachhochschulen.

Die Bundesregierung hat im Kuratorium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes die Herbeiführung eines Beschlusses vom Juni 1987 nachdrücklich unterstützt, nach dem nunmehr auch Fachhochschulen in den DAAD aufgenommen sind.

9. Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, daß die deutschen Fachhochschulausbildungen mit vergleichbaren Hochschulausbildungen anderer EG-Mitgliedstaaten für den Berufszugang gleichwertig sind. Sie vertritt diese Auffassung im Rahmen der derzeitigen Verhandlungen über weitere EG-Anerkennungsregelungen mit Nachdruck.

10. Die Bundesregierung begrüßt, daß eine Vielzahl von berufsständischen Verbänden und Organisationen ebenso wie sie selbst die Fachhochschulen als unverzichtbaren Bestandteil unseres Bildungssystems betrachtet und ihre Weiterentwicklung fordert. Dazu gehört aus jüngster Zeit die Stellungnahme der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Deutscher Industrie- und Handelstag, Verband der deutschen Industrie, Zentralverband des deutschen Handwerks, Bundesverband des Groß- und Außenhandels und Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels) zur Anerkennung der Fachhochschulausbildung in der Europäischen Gemeinschaft vom 25. April 1988.

Zur Klärung von Grundsatzfragen der weiteren Entwicklung der Fachhochschulen hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mehrere Untersuchungen veranlaßt und einschlägige Veranstaltungen gefördert. Er beabsichtigt, dies im Rahmen der Bundeszuständigkeit künftig fortzusetzen. Diese Fragen müssen gemeinsam von Bund, Ländern und Hochschulen erörtert werden. Die Bundesregierung begrüßt deshalb die Absicht des Wissenschaftsrates, diese Fragen im Anschluß an seine ausführlichen „Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen" vom Juli 1981 im Rahmen seines künftigen Arbeitsprogramms zu behandeln.

Davon ausgehend beantwortet die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Sind die Grundsätze des Hochschulrahmengesetzes über die Gleichwertigkeit aller Hochschularten in den entsprechenden Landesgesetzen für die Fachhochschulen voll beachtet?

In der Vorbemerkung ist unter 3. bereits auf die Neufassung von § 1 HRG durch die 3. HRG-Novelle von 1985 hingewiesen worden. Dort werden jetzt „die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind", als jeweils eigenständige Einrichtungen genannt. Den einzelnen Hochschulen und verschiedenen Hochschularten können, wie dies § 2 Abs. 1 und Abs. 9 Satz 1 HRG vorsieht und auch in anderen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes vorausgesetzt wird, unterschiedliche Aufgaben übertragen und im Rahmen der für alle Hochschulen geltenden Grundsätze des § 7 HRG unterschiedliche Ausbildungsziele gesetzt sein.

In sechs Ländern ist die 3. HRG-Novelle inzwischen durch Landesgesetze umgesetzt worden. In Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und im Saarland liegen inzwischen Gesetzentwürfe zur Umsetzung der 3. HRG-Novelle vor. Soweit dies bei dem z. Z. vorliegenden Stand der Landesgesetzgebung zur Umsetzung der 3. HRG-Novelle zu beurteilen ist, sind die Grundsätze des Hochschulrahmengesetzes zur gleichwertigen Stellung der Fachhochschulen im Hochschulsystem in den landesgesetzlichen Regelungen über die Fachhochschulen beachtet worden.

2. Gibt es vergleichbare Hochschulen in der EG und wie sind sie ausgestattet?

Die Fachhochschulen haben mit ihrer stark praxisbezogenen Hochschulausbildung eine besondere Stellung in den westeuropäischen Hochschulsystemen.

Vergleichbar den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Hochschulen für den Höheren Berufsbildenden Unterricht (HBO) in den Niederlanden. Dieser umfaßt Ingenieurausbildungen der unterschiedlichsten Fachrichtungen, Ausbildungsgänge für Lehrämter im Primar- und Sekundarbereich, für Laborberufe, Berufe des Sozialwesens, des Bibliotheks-, Dokumentations- und Archivwesens, nicht-ärztlicher Heilberufe sowie die gesamten Ausbildungen im Bereich der bildenden und reproduzierenden Künste. Bis 1986 waren alle Einrichtungen des HBO wie vormals die Vorgängereinrichtungen der deutschen Fachhochschulen dem Sekundarbereich zugeordnet; mit Wirkung zum 1. August 1986 wurden sie in den Hochschulbereich übergeleitet. Aus den bisher ca. 400 Einrichtungen des HBO werden durch Zusammenlegung und Konzentration des Studienangebots insgesamt 60 Hochschulen des neuen Typs geschaffen.

Sie sind durch folgende Merkmale den Fachhochschulen vergleichbar:

— Die Studiendauer soll nach einer Übergangszeit in allen Fächern vier Jahre betragen,

— in diese Studiendauer ist in vielen Fächern eine einjährige Praxisphase integriert,

— der Studienabschluß an einer HBO-Hochschule berechtigt zur Führung eines Akademischen Grades,

— durch einjähriges erfolgreiches Studium an einer HBO-Hochschule wird im Grundsatz die allgemeine Hochschulreife erworben; die Universitäten legen aber fest, ob vor der Zulassung zu Prüfungen Defizite in Grundlagenfächern auszugleichen sind,

— die HBO-Hochschulen haben selbst kein Promotionsrecht; im Unterschied zu den Fachhochschulen wird den Absolventen der HBO-Hochschulen der unmittelbare Zugang zur Promotion eingeräumt. Dabei legt jedoch die Universität die Einzelheiten fest; sie entscheidet beispielsweise darüber, ob vor der Zulassung noch Defizite auszugleichen sind.

Die HBO-Hochschulen sollen gemäß gesetzlicher Grundlage eine Mindestausbildungskapazität von 700 Studenten haben.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland haben auch die Polytechnics in Großbritannien in bestimmten Ausbildungsbereichen; im übrigen gehen die Studienangebote der Polytechnics nach Fachrichtungen und Abschlußmöglichkeiten über ein breiteres Spektrum; sie reichen von Universitätsstudiengängen bis zu Kursen, die in der Bundesrepublik Deutschland mehr der beruflichen Bildung außerhalb der Hochschulen zuzurechnen sind. Die Polytechnics sind praxisorientierte Hochschulen, die sich auch als nationale und regionale Zentren verstehen. Sie konzentrieren sich auf die Hochschulausbildung für Vollzeitstudenten, Teilzeitstudenten und sog. Sandwich-Studenten und haben enge und direkte Beziehungen zur Industrie, zur Geschäftswelt und den Organisationen der akademischen Berufe.

Die Vergleichbarkeit bestimmter Aufgabenbereiche der Polytechnics kommt auch darin zum Ausdruck, daß im September 1983 und im April 1987 auf Initiative des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft gemeinsame deutsch-britische Seminare über Fragen der Polytechnics in Großbritannien und der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden haben. Die Fortsetzung dieser Seminarreihe ist in Aussicht genommen.

3. Ist die Zunahme des Anteils der Fachhochschul-Studentinnen und -Studenten an den Studentinnen und Studenten insgesamt eine bildungspolitisch begrüßte Tendenz? Wird dadurch eine Umschichtung von Stellen und Mitteln zugunsten der Fachhochschulen notwendig?

Die Zahl der Studentinnen und Studenten an Fachhochschulen ist von 89 500 im Jahr 1970 auf 328 600 im Jahr 1986 gestiegen.

Diese Entwicklung ist aus verschiedenen Gründen zu begrüßen.

— Mit ihren praxisbezogenen Ausbildungsgängen innerhalb des tertiären Bildungsbereiches erfüllen Fachhochschulen eine besondere Aufgabe. Bezeichnend dafür ist, daß 1986 38,6 v. H. der Studienanfänger an Fachhochschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule erworben haben.

— Fachhochschulen entlasten die universitären Hochschulen, an denen im vergleichbaren Zeitraum die Zahl der Studenten von 421 000 auf 1 082 200 angestiegen ist.

— Fachhochschulen sichern den kontinuierlich steigenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften insbesondere im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Berufe und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Qualifikationsbedarfs in jenem Bereich der Wirtschaft, der für die technologische Entwicklung von besonderer Bedeutung ist.

Obwohl sich im vergleichbaren Zeitraum das haupt- und nebenberufliche Personal an Fachhochschulen in bestimmten Bereichen nahezu verdoppelt hat, entspricht diese Zunahme nicht voll der Entwicklung der Studentenzahlen an Fachhochschulen und führte deshalb zu einer Verschlechterung der Relation zwischen Studenten und dem vorhandenen Personal von 9:1 im Jahr 1972 auf 13:1 im Jahr 1985, während diese Relation an wissenschaftlichen Hochschulen sich lediglich von 7:1 auf 9:1 entwickelte. Vergleichbares gilt für die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zwar hat es an den Fachhochschulen auch noch von 1980 bis 1987 in absoluten Zahlen eine Erhöhung der laufenden Mittel gegeben, die von 1980 mit 1 054 Mio. DM auf 1 468 000 Mio. DM im Jahr 1986 anstiegen (plus 39 v. H.), jedoch gleichfalls hinter der Zunahme der Studentenzahlen (plus 54 v. H.) zurückblieben.

Eine Umschichtung von Stellen und Mitteln zugunsten der Fachhochschulen, die von den Ländern vorzunehmen wäre, erscheint daher grundsätzlich als notwendig. Auch der Wissenschaftsrat hält es für angebracht, sich in einer gesonderten Empfehlung mit der weiteren Entwicklung der Fachhochschulen zu befassen und dabei seine 1981 verabschiedeten Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen im Hinblick auf die 90er Jahre fortzuschreiben. Seine zu erwartenden Empfehlungen dürften sich entsprechend der gegebenen Zuständigkeitsverteilung allerdings vornehmlich an die Länder richten.

4. Hält die Bundesregierung eine Verbesserung des im Bundesbesoldungsgesetz festgelegten Stellenschlüssels für Fachhochschul-Professorinnen und -Professoren für sachgerecht und daher erforderlich, und wann wird sie die erforderlichen Initiativen ergreifen; welcher neue Stellenschlüssel ist aus der Sicht der Bundesregierung anzustreben?

Nach § 35 Abs. 2 BBesG sind die Professorenstellen an Fachhochschulen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 2 und C 3 auszubringen, höchstens bis zur Hälfte in der Besoldungsgruppe C 3. Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung vom 10. Dezember 1986 die Bundesregierung

aufgefordert, Verhandlungen mit den Ländern mit dem Ziel aufzunehmen, eine Einigung über eine mittelfristig anzustrebende Erhöhung der C 3-Stellen am Stellenschlüssel für Professoren an Fachhochschulen zu erreichen.

Die Entschließung des Deutschen Bundestages steht in Übereinstimmung mit Hinweisen der Fachhochschulen auf nachteilige Auswirkungen und Wettbewerbsnachteile, die mit dem z. Z. gültigen Stellenschlüssel im Hinblick auf die personelle Ausstattung von Fachhochschulen verbunden seien. Die Bundesregierung erkennt diese Problematik an und nimmt sie ernst.

Überlegungen in diesem Zusammenhang müssen jedoch die bestehenden finanzwirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Auf allen staatlichen Ebenen bleibt eine sparsame Haushaltsführung geboten. Die Bundesregierung hat deshalb vorgesehen, daß über weitere Leistungsgesetze erst Mitte dieser Legislaturperiode entschieden werden soll. Sie hat vor allem mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen auf seiten der Länder bisher davon abgesehen, auf eine Veränderung des Stellenschlüssels hinzuwirken. Zur weiteren Klärung dieser Frage wird sie jedoch in Kürze die im Deutschen Bundestag in seiner Entschließung geforderten Gespräche mit den Ländern führen.

5. Hält die Bundesregierung das überwiegende Fehlen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die unverhältnismäßig schlechte Ausstattung der Fachhochschulen im Vergleich mit Universitäten/Technischen Hochschulen mit hauptamtlichem Personal für eine Beeinträchtigung der zukünftigen Entwicklung der Fachhochschulen?

Ja.

In seinem Verantwortungsbereich hat der Bund die Voraussetzungen für die Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter an Fachhochschulen geschaffen. Das Hochschulrahmengesetz läßt die Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter an Fachhochschulen zu, wenn wissenschaftliche Dienstleistungen in einem Umfang zu erledigen sind, die eine hauptberufliche Wahrnehmung nahelegen. Nach dem Hochschulrahmengesetz gibt es allerdings keine Verpflichtung, an den Fachhochschulen Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter vorzusehen. Die Länder machen von den bisher durch das Hochschulrahmengesetz eröffneten Möglichkeiten nur zum Teil und unterschiedlich Gebrauch.

Es gibt Länder, deren Hochschulrecht die Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter an Fachhochschulen ausdrücklich ausschließt; Länder, deren Hochschulrecht zu dieser Frage schweigt; Länder, die wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen vorsehen.

Seitdem mit dem Technologietransfer eine neue Dimension im Verhältnis Hochschule und Wirtschaft sichtbar wurde, haben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die von dritter Seite finanziert werden, auch für die Fachhochschulen an Bedeutung gewonnen.

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Zeitvertragsgesetz) gilt auch für Fachhochschulen, soweit dort wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden sollen. Das Zeitvertragsgesetz soll nicht zuletzt die Durchführung von – gerade im Bereich der anwendungsbezogenen Forschung besonders wichtigen – Drittmittelprojekten erleichtern. Es eröffnet deshalb auch den Fachhochschulen neue Möglichkeiten, wissenschaftliche Mitarbeiter, die überwiegend aus Mitteln Dritter vergütet werden und entsprechend der Zweckbestimmung dieser Mittel beschäftigt sind, zeitlich befristet einzustellen.

6. Welche Entwicklung hat die Förderung der Fachhochschulen, im Vergleich zu den übrigen Hochschulen, seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau genommen?

Fachhochschulen werden seit 1972 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gefördert. Seit diesem Zeitpunkt haben Bund und Länder bis Ende 1987 rd. 3,1 Mrd. DM für Investitionen an Fachhochschulen aufgewendet. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamtausgaben für den Hochschulbau von ungefähr 6 v. H. Eine Analyse der Anteile der Ausgaben für die Fachhochschulen an den Gesamtausgaben für die einzelnen Jahre zeigt, daß er von 159 Mio. DM (rd. 5 v. H.) im Jahr 1974, auf 204 Mio. DM (über 9,3 v. H.) im Jahr 1985 gesteigert werden konnte, im Jahr 1986 lag er bei 202 Mio. DM (8,1 v. H.). Endgültige Angaben für 1987 liegen noch nicht vor.

Das 1984 vom Planungsausschuß für den Hochschulbau beschlossene Computer-Investitions-Programm (CIP), das Investitionen von über 250 Mio. DM für die Anschaffung von Arbeitsplatzrechnern für Lehre und Studium in den nächsten Jahren vorsieht, ist mit dem 15. Rahmenplan in die konkrete Investitionsphase getreten und wird seitdem kontinuierlich durchgeführt. Es bezieht auch den Fachhochschulbereich ein, für den rd. 25 v. H. der Gesamtmittel vorgesehen sind.

Bei der Bewertung der Ausgabenentwicklung ist zu berücksichtigen, daß die meisten Fachhochschulen bei ihrer Gründung aus Vorgängereinrichtungen entstanden sind, die bereits über erhebliche bauliche Ressourcen verfügten. Hinzu kommt, daß in den Gesamtausgaben für den übrigen Hochschulbereich sowohl der hohe Anteil der Ausgaben für die Hochschulkliniken, wie auch die Ausgaben für die wissenschaftliche Großgeräte enthalten sind. Vergleicht man die Ausgaben für die Fachhochschulen mit denen für die übrigen Hochschulen ohne Hochschulkliniken, so hat sich der Anteil der Fachhochschulen von 7,5 v.H. 1974 auf 16,3 v. H. 1985 gesteigert, 1986 lag ihr Anteil bei 13,7 v. H.

7. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat die Absenkung der Bagatellgrenze im Hochschulbauförderungsgesetz angekündigt, um die sachlich wichtige Ausstattung der Fachhochschulen mit Großgeräten zu erleichtern.

Wie stehen die Länder zu dieser Ankündigung und wann wird sie nach dem derzeitigen Diskussionsstand zwischen Bund und Ländern vollzogen? Wie steht die Bundesregierung zu dem jüngst vom Hochschullehrerbund geforderten Sonderprogramm des Bundes für alle Fachhochschulen?

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat vor dem Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft am 20. Mai 1987 erklärt, daß er sich im Interesse der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau auch um eine Absenkung der Bagatellgrenze für Großgeräte an Fachhochschulen von derzeit 150 000 DM auf 80 000 DM bis 100 000 DM bemühen wolle. Er hat gleichzeitig darauf hingewiesen, daß diese Absicht noch mit dem Bundesminister der Finanzen und den Ländern erörtert werden müsse. Die Beratungen mit dem Bundesminister der Finanzen, die nur in einem Teil der angestrebten Absenkung der Bagatellgrenze für Großgeräte an Fachhochschulen gelten, stehen vor dem Abschluß. Dem Ergebnis dieser Beratungen kann bei diesem Verhandlungsstand nicht vorgegriffen werden. Ob und wie sich die Länder auf einen entsprechenden Vorschlag des Bundes äußern würden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Ein für eine Absenkung der Bagatellgrenze für Großgeräte erforderliches Änderungsgesetz zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

Soweit die Forderung des Hochschullehrerbundes nach einem Sonderprogramm des Bundes für alle Fachhochschulen mit dem Ziel einer „Erhöhung des Bundesanteils auf 70 v. H. bis 80 v. H." auf eine Realisierung in der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau abzielt, ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 91 a Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes der Bund die Hälfte der Ausgaben in jedem Land für die in den Rahmenplan aufgenommenen Vorhaben trägt. Eine auf die Änderung dieser Finanzierungsregelung abzielende Verfassungsänderung kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht.

Unabhängig hiervon räumt der Bund den Anmeldungen der Länder zum Ausbau der Fachhochschulen hohe Priorität ein.

8. Wie verteilen sich die von der Bundesregierung bereitgestellten Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft auf Projekte der Fachhochschulen einerseits und der Universitäten/Technischen Hochschulen andererseits im Zeitraum 1975 bis 1985, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Verteilung?

Die Bewilligungen der deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) an Angehörige von Fachhochschulen zeigen nach Information aus der DFG in den letzten zehn Jahren zwar eine steigende Tendenz, liegen aber insgesamt auch in 1986 noch unterhalb 1 Mio. DM bei einem Volumen für allgemeine Forschungsförderung in Höhe von über ca. 683 Mio. DM. Die Ursache hierfür liegt darin, daß aus den Fachhochschulen verhältnismäßig wenig Anträge überhaupt an die DFG gerichtet werden. Wesentlicher Grund dafür dürfte in den hohen Lehrbelastungen der Fachhochschullehrer und in der geringen Grundausstattung der Fachhochschulen für Forschung – unter anderem auch mit wissenschaftlichem und technischem

Personal – liegen. Die Erfolgschancen von Anträgen aus Fachhochschulen unterscheiden sich nach Information aus der DFG jedenfalls nicht wesentlich von denen der Anträge aus wissenschaftlichen Hochschulen.

Es kommt hinzu, daß Forschungsvorhaben in Fachhochschulen zum überwiegenden Teil nicht den Charakter von Grundlagenforschung, sondern von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung haben, die jedenfalls bei den technischen Fachhochschulen meist in Zusammenarbeit mit oft mittelständischen Betrieben der Wirtschaft durchgeführt und von diesen z. T. auch mitfinanziert werden. Derart anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung wird aber auch an wissenschaftlichen Hochschulen nicht von der DFG, sondern von anderen Drittmittelgebern wie der Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen (AIF) oder der privaten Wirtschaft finanziert. Zwar stammen rund 40 v. H. aller Drittmittel der Hochschulen von der DFG, die Förderung durch die DFG kann somit aber nicht als ausschließlich repräsentatives Kriterium für das Drittmittelaufkommen insgesamt angesehen werden.

9. Sieht die Bundesregierung gegebenenfalls (bei deutlich ungleichgewichtiger Verteilung) die Möglichkeit/Notwendigkeit, durch entsprechende Quotierung der DFG-Mittel beziehungsweise durch gesonderte Forschungsmittel die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulen zu verbessern?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die dem Auftrag der Fachhochschulen entsprechenden Forschungsmöglichkeiten verbessert werden müssen.

Die Bundesregierung sieht aber keine sachliche Notwendigkeit, durch eine Quotierung der DFG-Mittel die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulen zu verbessern. Denn der relativ geringe Anteil von Bewilligungen der DFG an Angehörige von Fachhochschulen ist dadurch bedingt, daß aus Fachhochschulen verhältnismäßig wenig Anträge an die DFG gerichtet werden.

Mit der Neufassung von § 26 HRG ist auf Initiative der Bundesregierung klargestellt worden, daß sämtliche Vorschriften des Abschnittes „Forschung" – und damit auch die neugefaßten erleichternden Regelungen für die Drittmittelforschung – für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung an Fachhochschulen ebenfalls gelten. Dies war zuvor zweifelhaft. Zahlreiche Fachhochschulen kooperieren zwar schon jetzt in erheblichem Umfang mit der Praxis in Wirtschaft und Verwaltung. Die erweiterten Möglichkeiten der Drittmittelforschung, die die Novelle mit der Befreiung von unnötigen bürokratischen Reglementierungen bewirken wird, sollten besonders den Fachhochschulen zugute kommen. Sie sind aufgefordert, auch in der Drittmittelforschung konsequent ihre Chancen im Wettbewerb zu suchen.

Wichtig ist dabei selbstverständlich auch die finanzielle Grundausstattung der Fachhochschulen durch die staatliche Seite. Die

Zuständigkeit hierfür liegt aber eindeutig bei den Ländern, von denen einige gerade in jüngster Zeit entsprechende Initiativen ergriffen haben.

Unabhängig davon ist vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geprüft worden, ob und inwieweit durch Einrichtung eines eigenen Haushaltstitels zur Förderung von Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen eine Verbesserung der Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulen erreicht werden kann. Aufgrund der insoweit schwierigen Kompetenzsituation zwischen Bund und Ländern konnte dieses Vorhaben zunächst aber noch nicht realisiert werden.

10. Hat die Bundesregierung sichergestellt – erforderlichenfalls durch Veränderung der entsprechenden Richtlinien –, daß die Begabtenförderungswerke, die Zuwendungsempfänger des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft sind, in entsprechendem Umfang auch Fachhochschulabsolventen fördern?

Die Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Vergabe von Bundesmitteln an die Begabtenförderungswerke sehen seit 1972 die Förderung von Studierenden an Fachhochschulen vor. Davon haben die Hans-Böckler-Stiftung, die Friedrich-Ebert-Stiftung und die Hanns-Seidel-Stiftung intensiv, die übrigen Werke kaum Gebrauch gemacht. Da der Bund bewußt auf die inhaltlichen Auswahlkriterien der einzelnen Werke keinen Einfluß nimmt, stehen ihm außer Appellen und Überzeugungsarbeit nur geringe direkte Einflußmöglichkeiten zur Verfügung. Die einzige direkte Einwirkungsmöglichkeit auf das Förderungsverhalten der Werke gegenüber Studenten an Fachhochschulen besteht darin, im Rahmen der Mittelzuweisung an die Werke Teilbeträge für die Förderung von Fachhochschulstudenten zu binden. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erstmalig 1986 Gebrauch gemacht und für 1988 den zweckgebundenen Betrag auf nunmehr 2 Mio. DM bei einem Gesamtvolumen von 86 Mio. DM jährlich verdoppelt. Der Bund behält sich vor, von diesem Instrument ggf. künftig noch stärker Gebrauch zu machen.

Bei den drei genannten Werken, die gezielt Fachhochschulstudenten fördern, liegt der Anteil dieser Förderungsfälle an der Gesamtstipendiatenzahl in der Studienförderung bei ca. 6 v. H. bei der Ebert- und ca. 20 v. H. bei der Böckler- und Seidel-Stiftung.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Beschluß der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 2. Februar 1987 „Zum Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen und zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz"?

a) Hält es die Bundesregierung für sachgerecht, wenn den Fachhochschulen grundsätzlich das Promotionsrecht vorenthalten wird, und welchem Maßnahmevorschlag der WRK gibt sie aus ihrer Sicht für diesen Fall den Vorzug?

b) Hält es die Bundesregierung – in Verbindung mit ihren Antworten zu Fragen 6 und 7 – zur Entwicklung einer eigenständigen Forschung an den Fachhochschulen für hinreichend, wenn diese auf die Einwerbung und Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten beschränkt bleibt?

c) Gibt es aus der Sicht der Bundesregierung Fächer/Fachrichtungen, die auch in Zukunft einem bestimmten Hochschultyp vorbehalten sein sollten und welche sind diese?

d) Was unternimmt die Bundesregierung, damit spezifische Charakteristika der Fachhochschulen, die das eigenständige Profil begründen sollen, wie Anwendungs- und Praxisbezug in Lehre und Forschung, regionaler Bezug und Orientierung an der mittelständischen Industrie, welche zunehmend auch von den wissenschaftlichen und technischen Hochschulen beansprucht werden, wenn es um die Konkurrenz um Studentinnen und Studenten und Drittmittel geht, erhalten und wettbewerbsfähig bleiben gegenüber den derzeit besser ausgestatteten Hochschulen?

Der Beschluß der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 2./3. Februar 1987 zum Verhältnis der Universitäten und Fachhochschulen und zur Gemeinschaft der verschiedenen Hochschularten in der Westdeutschen Rektorenkonferenz ist eine wichtige Grundlage für die künftige Arbeit der Fachhochschulen und eröffnet ihnen weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Damit sind die grundsätzlichen Auseinandersetzungen über Auftrag und Entwicklungsmöglichkeiten der Fachhochschulen im wesentlichen abgeschlossen.

Zu a)

Die einzelnen Hochschularten haben unterschiedliche Aufgaben, die nach § 2 Abs. 9 Satz 1 HRG durch langesgesetzliche Regelungen bestimmt werden. Fachhochschulen vermitteln danach durch praxis- und anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhende Ausbildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Der eigenständige Auftrag der Fachhochschulen umfaßt nicht die Aufgaben, Grundlagenforschung zu betreiben und den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Denn dies würde, um dem Anspruch der Promotion gerecht zu werden, einerseits eine breitere theoretische und methodische Grundausbildung an Fachhochschulen, als jetzt nach ihrem Arbeitsauftrag erforderlich, andererseits eine auch grundlagenorientierte Forschung voraussetzen. Da dies nicht der Fall ist, kann nicht davon gesprochen werden, daß den Fachhochschulen das Promotionsrecht vorenthalten wird. Die Übertragung des Promotionsrechts an Fachhochschulen wird im übrigen in keinem der Länder erwogen.

Die Bundesregierung begrüßt aber, daß zukünftig besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen ohne unnötige Zeitverluste zur Promotion geführt werden sollen.

Aus der Sicht der Bundesregierung sollten für die Promotionszulassung von Fachhochschulabsolventen, die keine weitere Berufsqualifikation über das universitäre Diplom anstreben, im universitären Bereich neben der Diplomprüfung gesonderte Wege zu einer Eignungsfeststellung entwickelt und erprobt werden, die in besonderem Maße auf die promotionsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten zugeschnitten ist.

Zu b)

Nein. – Auch der Beschluß der WRK stellt einleitend fest, daß es „vor allem" darum geht „die Möglichkeiten von Professoren der Fachhochschulen zur Einwerbung und Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu verbessern".

Den Fachhochschulen muß nach Auffassung der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben werden, ihr vorhandenes Potential für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung zur vollen Entfaltung kommen zu lassen. Dies wird bei einer Beschränkung auf eine Einwerbung und Durchführung drittmittelfinanzierter Vorhaben kaum zu verwirklichen sein, zumal die Förderung durch Dritte, wie z. B. die DFG (im Nomalverfahren), eine forschungsbezogene Grundausstattung erfordert. Diese Auffassung wird offenbar von einer Reihe von Ländern (bekannt sind Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland) geteilt, die gegenwärtig Schritte unternehmen bzw. unternommen haben, um den Fachhochschulen Haushaltsmittel für Aufgaben in anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Zu c)

Die Fachhochschulen brauchen in der Lehre Bewegungs- und Entfaltungsfreiheit für neue Aufgaben. Für praxisbezogene Studiengänge kann durchaus neuer Bedarf entstehen. Deshalb hat die Bundesregierung bereits in ihren hochschulpolitischen Zielsetzungen erklärt, daß geprüft werden muß, „ob die Studienangebote der Fachhochschulen erweitert werden können, besonders in Bereichen, in denen sich neue Entwicklungen im Beschäftigungssystem mit guten Beschäftigungsaussichten für Fachhochschulabsolventen abzeichnen". Eine generelle Ausweitung von Studienangeboten an Fachhochschulen – beispielsweise in dem Bereich der Geisteswissenschaften – hält die Bundesregierung allerdings auch im Hinblick auf die zu erwartenden Studentenzahlen nicht für notwendig. Wie in der Vorbemerkung unter Nummer 6 dargelegt, haben die Länder sich zur Einrichtung neuer Fachrichtungen an Fachhochschulen überwiegend negativ geäußert.

Zu d)

Die Sicherung des eigenständigen Profils der Fachhochschulen und der Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit fällt zunächst in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß spezielle Charakteristika der Fachhochschulen in einer Weise von anderen Hochschulen übernommen werden oder werden sollen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschulen in Frage stellen. Umgekehrt sollten die Fachhochschulen eine Annäherung an spezielle Charakteristika der Universitäten nicht anstreben, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht schwächen wollen.

12. Was tut die Bundesregierung, um die Auslandsbeziehungen der Fachhochschulen zu fördern, und hält sie angesichts der von ihr finanzierten Untersuchung zu diesem Thema und der daraus bereits vorliegenden Ergebnisse zusätzliche Maßnahmen für erforderlich?

    Welche Erfahrungen haben die bisher bestehenden Auslandsbeziehungen ergeben, gegebenenfalls in welchem finanziellen Rahmen?

Die Bundesregierung fördert Auslandsaufenthalte deutscher Studenten, Hochschulabsolventen und Wissenschaftler u. a. über den Deutschen Akademischen Austauschdienst, die Fulbright-Kommission und die Carl-Duisberg-Gesellschaft; wegen der Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen. Die Bundesregierung hat die Aufnahme der Fachhochschulen als Mitglieder im Deutschen Akademischen Austauschdienst nachdrücklich unterstützt und wird in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß aus dieser Mitgliedschaft die Fachhochschulen in Zukunft verstärkt Nutzen ziehen können. Dazu gehört das Bemühen, die bislang zur Verfügung gestellten Mittel zu erhöhen, damit den durch die Aufnahme der Fachhochschulen zu erwartenden höheren Anforderungen in ausreichendem Umfang entsprochen werden kann.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat die Ergebnisse der ersten Phase der Untersuchung über „Auslandsbeziehungen staatlichen Fachhochschulen" veröffentlicht (Studien zu Bildung und Wissenschaft 61, Bonn 1988). Danach hatten die staatlichen Fachhochschulen im Herbst 1986 insgesamt 344 Kontakte zu ausländischen Hochschulen in 37 Ländern. Rund 40 % der Auslandsbeziehungen sind vertraglich festgelegt. Zwei Drittel der Fachhochschulen haben zumindest einen Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Hochschule. Die meisten Auslandsbeziehungen bestehen zu britischen und französischen Hochschulen; mit relativ großem Abstand folgen Kontakte zu den Vereinigten Staaten, der Volksrepubliken Polen und China. In die Auslandsbeziehungen sind nahezu alle Fachrichtungen einbezogen. Angesichts der Bedeutung einzelner Fachrichtungen für die Fachhochschulen haben die ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen relativ weniger häufig Auslandsbeziehungen als beispielsweise die künstlerisch-gestaltenden und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen. Die Inhalte der einzelnen Auslandsbeziehungen beziehen sich zu rd. zwei Dritteln auf Aktivitäten der Hochschullehrer; ein Drittel der Auslandsaktivitäten besteht überwiegend in Praxisaufenthalten von Studenten.

Für die Abwicklung der Auslandsbeziehungen und die Koordinierung der Aktivitäten der Hochschule besteht nur in seltenen Fällen ein Akademisches Auslandsamt; in der Regel gibt es keine Ausstattung zur Erfüllung dieser auch vom Gesetzgeber formulierten Aufgaben. Die Kooperationen und sonstigen Aktivitäten werden fast immer individuell von Hochschullehrern getragen.

Die Auslandsbeziehungen werden zu einem starken Drittel aus Mitteln der Fachhochschulen finanziert; knapp ein weiteres Drittel der Ausgaben ist durch Zuwendungen nationaler und internationaler Fördereinrichtungen abgedeckt. Das letzte Drittel wird

durch spezielle Förderprogramme des Bundes (4 v. H.), der Länder (13 v. H.) und sonstige Geldgeber finanziert. Der durch die nationalen und internationalen Fördereinrichtungen finanzierte Anteil wird zu rd. 45 v. H. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst – ebenfalls Bundesmittel – und zu 25 v. H. durch die Europäische Gemeinschaft geleistet.

13. Ist aus der Sicht der Bundesregierung die Anerkennung der Fachhochschulabschlüsse im Ausland gesichert; im einzelnen:

a) In welchen Ländern sind welche Fachhochschulabschlüsse anerkannt?

b) Hält die Bundesregierung eine eigene Ingenieurrichtlinie der EG für erforderlich oder reicht aus ihrer Sicht eine allgemeine Richtlinie zur Anerkennung von Hochschuldiplomen im Interesse der Fachhochschulabsolventen?

c) Wie wird sich die Bundesregierung in den entsprechenden Beratungen zu den vorliegenden EG-Richtlinienentwürfen verhalten, wenn sich die erforderliche qualifizierte Mehrheit im Beschlußverfahren gegen die Interessen der Fachhochschulabsolventen ausspricht?

d) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß trotz statistisch nachgewiesener Studiendauer an Fachhochschulen von im Mittel 4,1 Jahren Fachstudium in einer Reihe von Studien-/Prüfungsordnungen an einer Regelstudienzeit von drei Jahren festgehalten wird und auch dadurch Anerkennungsprobleme von Fachhochschulabschlüssen im EG-Bereich entstanden sind?

e) Welche Maßnahmen gestatten umgekehrt in der Bundesrepublik Deutschland die volle Anerkennung vergleichbarer Diplome?

Zu a)

Die staatliche Anerkennung von nationalen Bildungsabschlüssen im Ausland ist in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geregelt worden. Anerkennungsentscheidungen außerhalb solcher Regelungen sind dadurch schwieriger geworden. Das gilt auch für Abschlüsse der deutschen Fachhochschulen.

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaften ist die Anerkennung der an deutschen Fachhochschulen erworbenen Diplome bislang nur auf dem Gebiet der Architektur geregelt, und zwar aufgrund der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausführung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (85/384/EWG). Diese bezieht sämtliche deutschen Fachhochschulabschlüsse in das System der gegenseitigen Anerkennung ein. Weitere EG-Anerkennungsrichtlinien, die für Fachhochschulen von Bedeutung sind, sind bislang nicht in Kraft (zur Allgemeinen Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen vgl. Antwort zu Frage 13 b).

Daneben hat die Bundesregierung bilaterale Äquivalenzabkommen mit Österreich und den Niederlanden abgeschlossen, die für akademische Zwecke, d. h. nicht für Zwecke des Berufszuganges, auch auf Studien an Fachhochschulen und dort erworbene akade-

mische Grade Anwendung finden. Ein entsprechendes Abkommen mit Italien liegt unterschriftsreif vor, weitere mit Spanien und Ungarn sind in Vorbereitung.

Außerhalb dieses verbindlich geregelten Bereichs obliegt die staatliche Anerkennung der deutschen Fachhochschuldiplome dem Ermessen der jeweils im Ausland zuständigen Stellen. Dabei kann allgemein festgestellt werden, daß die Neigung zu einer qualifikationsgerechten Einstufung der deutschen Fachhochschulabschlüsse mit deren internationalem Bekanntheitsgrad wächst.

Eine vergleichende Übersicht über die internationale Anerkennung der deutschen Fachhochschuldiplome wird dadurch erschwert, daß oftmals nicht deutlich genug unterschieden wird zwischen sog. „akademischer" Anerkennung und der Anerkennung zum Zweck des Berufszuganges sowie dadurch, daß in vielen Ländern der Berufszugang nicht durch staatliche Gesetzgebung, sondern durch weitgehend autonome Berufsverbände geregelt wird. Auch muß berücksichtigt werden, daß sich die staatliche Bewertung der deutschen Fachhochschuldiplome nicht immer mit der Bewertung derselben durch Wirtschaft und Industrie deckt. Bei letzteren genießt die Ausbildung an deutschen Fachhochschulen – sofern Erfahrungen vorliegen – einen ausgezeichneten Ruf. Schließlich darf nicht verkannt werden, daß in einigen Ländern eine feste Anerkennungspraxis nicht besteht und je nach Einzelfall unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten bestehen. Auch befinden sich die Anerkennungsmodalitäten in vielen Ländern in der Entwicklung, so daß auch aus diesem Grunde die Angaben zur Anerkennung des deutschen Fachhochschuldiploms mit großen Unsicherheiten behaftet sind.

Dies vorausgeschickt kann ausgeführt werden, daß nach einer von der Carl-Duisberg-Gesellschaft durchgeführten und vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit geförderten Studie eine zufriedenstellende Einstufung der deutschen Fachhochschulabschlüsse in einer Reihe von Staaten vorgenommen wird. Diese Angaben beziehen sich in erster Linie auf den Abschluß Dipl.-Ing. (FH), da hinsichtlich der anderen von Fachhochschulen verliehenen Grade zumeist keine oder nur unzureichende Erfahrungen vorliegen. Einzelheiten sind dieser Studie zu entnehmen.

Bei Staaten, von denen eine nicht qualifikationsgerechte Einstufung der Fachhochschulabschlüsse bekannt wird (z. B. Equador, Jordanien, Peru), besteht das gemeinsame Bestreben der Bundesregierung und der Länder, mit diesen Staaten in bilateralen Gesprächen, auch anläßlich von Kulturverhandlungen, zu einer Änderung der geübten Anerkennungspraxis zu kommen.

Zu b)

Unter der deutschen Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 1988 wurde mit Vorrang der Richtlinienvorschlag über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome behandelt.

Dank intensiver Bemühungen ist es gelungen, den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dieser Richtlinie in der Tagung des Binnenmarktrates am 22. Juni 1988 in erster Lesung festzulegen. Die Richtlinie hat einen umfassenden Anwendungsbereich. Da sie bei der Anerkennung von mindestens dreijährigen Hochschulausbildungen ausgeht, schließt sie auch sämtliche deutschen Fachhochschuldiplome ein.

Bei der Verabschiedung der Richtlinie im ersten Durchgang ist eine Klarstellung im Rat erfolgt, nach der sie nicht den Erlaß von weiteren Richtlinien präjudiziert, die die generelle Anerkennungsregelung für wichtige Berufe ergänzen oder ersetzen. Der Rat hat insbesondere erklärt, daß für die Berufsgruppe der Ingenieure ergänzende, spezifische Regelungen auch weiterhin angestrebt werden sollen.

Der vorliegende Vorschlag für eine Ingenieurrichtlinie stammt aus den 60er Jahren und ist durch die zwischenzeitliche Entwicklung völlig überholt. In den Ratsgremien hat es in den vergangenen Monaten hierzu eine Diskussion über Grundsatzfragen gegeben, die nach Auffassung der EG-Kommission geklärt sein müssen, bevor sie über die Vorlage eines geänderten Vorschlags befindet.

Zu c)

Die Fragestellung ist hypothetisch. Der Verhandlungsverlauf bei der Richtlinie über eine allgemeine Anerkennungsregelung (vgl. Antwort zu Buchstabe b) hatte keinen Anlaß für die Befürchtung gegeben, es könne eine qualifizierte Mehrheit gegen die Anerkennung der deutschen Fachhochschuldiplome zustande kommen. Gegen den Grundsatz der Anerkennung von mindestens 3jährigen Hochschulausbildungen bestanden zum Schluß lediglich Vorbehalte von zwei Mitgliedstaaten, die diese im Rahmen einer Globaleinigung über die Richtlinie zurückgenommen haben.

Zu d)

Die in der Frage getroffene Feststellung, daß „an einer Regelstudienzeit von drei Jahren festgehalten wird", trifft in dieser Form nicht zu. Es ist vielmehr festzustellen, daß mit Ausnahme von zwei Ländern in allen Ländern die Einbeziehung von Praxissemestern auf die Regelstudienzeit im Sinne von § 10 Abs. 4 HRG zwingend oder möglich ist und damit auch in den Ländern, in denen lediglich ein Praxissemester vorgesehen ist einschließlich der Prüfungszeit, eine Regelstudienzeit von vier Jahren erreicht wird.

Wie bereits in der Vorbemerkung unter Nummer 4 dargelegt, ist aus der Sicht der Bundesregierung für die mittelfristige Entwicklung die Verbindung von sechs Studiensemestern mit zwei Semestern berufspraktischer Tätigkeit erstrebenswert. Die bestehenden fachlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten müssen dabei maßgebend sein.

Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zur „Anerkennung der deutschen Fachhochschulen in der EG" (Drucksache 11/1633 vom

13. Januar 1988). Sie hat dort u. a. ausgeführt, daß sie es nicht für richtig hält, vierjährige Regelstudienzeiten (ohne Praxissemester) nur deshalb anzustreben, weil so im Rahmen der EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung auch ohne zusätzliche Berufserfahrung erreicht werden könnten.

Zu e)

Auf die Antworten zu b) und c) wird verwiesen; zu Maßnahmen kann bei diesem Sachstand noch nicht Stellung genommen werden.

14. Wie begründet die Bundesregierung die bestehenden Unterschiede in der Einstellung in den öffentlichen Dienst von Fachhochschulabsolventen einerseits und Universitätsabsolventen andererseits?

    a) Kann angesichts der bestehenden Unterschiede in der Einstufung tatsächlich – wie es die Bundesregierung tut – von einer „Gleichwertigkeit" der Studiengänge gesprochen werden?

    b) Welche Unterschiede im Auftrag, den Zugangsvoraussetzungen und den Abschlüssen von Fachhochschulen einerseits und Universitäten andererseits rechtfertigen diese Unterschiede? Welche Vorschläge hat die Bundesregierung für die Anerkennung der Gleichwertigkeit auch bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst?

    c) Welche Vergütung erhalten studentische Hilfskräfte an Fachhochschulen und Universitäten? Wie wird gegebenenfalls eine unterschiedliche Vergütung begründet?

    d) Bestehen vergleichbare Unterschiede auch in der Privatwirtschaft?

Zu a)

Die Bundesregierung hat nicht von „Gleichwertigkeit der Studiengänge" gesprochen; auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu b)

1. Ebensowenig hat die Bundesregierung in bezug auf die Einstellung in den öffentlichen Dienst von „Gleichwertigkeit" gesprochen.

   In dem Bericht „Hochschulpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung" von 1985 sind die einerseits aus bildungspolitischer Sicht und andererseits aus dienstrechtlicher und besoldungspolitischer Sicht unterschiedlichen Gesichtspunkte für die künftige Behandlung von Fachhochschulabsolventen im öffentlichen Dienst gegenübergestellt worden (Drucksache 10/3782 S. 26). Ein neuer Sachstand dazu ist bislang nicht erreicht worden.

   Zu dem Problem hat die Bundesregierung aufgrund einer parlamentarischen Anfrage gegenüber dem Deutschen Bundestag am 4. April 1984 u. a. wie folgt Stellung genommen:

   „Nach dem gesetzlich festgelegten Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) sind die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern

zuzuordnen. Unterschiedliche Anforderungen erfordern unterschiedliche Einstufungen; die gesetzlichen Besoldungsvorschriften sehen daher für den gehobenen und den höheren Dienst verschiedene Eingangsämter vor.

Für die Laufbahnen des höheren Dienstes werden von den gesetzlichen Laufbahnvorschriften ein mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule sowie ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren gefordert. Für den gehobenen technischen Dienst wird ein dreijähriges Studium an einer Fachhochschule gefordert, dem sich ein verkürzter Vorbereitungsdienst von in der Regel einem Jahr anschließt."

2. Der Gesetzgeber hatte die durch die Einführung der Fachhochschulausbildung erfolgte Verbesserung der Ausbildung und die hierdurch bewirkte qualifiziertere Wahrnehmung von Funktionen durch Fachhochschulabsolventen dadurch berücksichtigt, daß er im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) für Beamte mit dem Abschluß einer Fachhochschule das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe (A 10 anstelle von A 9) zugewiesen hatte. Diese Regelung ist durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) ab 1. Januar 1976 für Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes suspendiert worden, weil damals für diesen Personenkreis die Fachhochschulausbildung noch nicht allgemein eingeführt worden war und unterschiedliche Eingangsämter für den gehobenen nichttechnischen Dienst vermieden werden sollten. Gegen diese Regelung erhobene Verfassungsbeschwerden sind vom Bundesverfassungsgericht mit der Begründung nicht zur Entscheidung angenommen worden, daß sie keine Aussicht auf Erfolg hätten. Die Suspendierung des höheren Eingangsamtes für den gehobenen nichttechnischen Dienst ist auch nach inzwischen erfolgter allgemeiner Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst bestehen geblieben. Verfassungsbeschwerden, mit denen das Untätigbleiben des Gesetzgebers gerügt worden war, sind ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen worden.

   Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) ist darüber hinaus für Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, deren Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt nach dem 31. Dezember 1983 entstanden ist, bestimmt worden (§ 19a BBesG), daß sie für die Dauer von drei bzw. vier Jahren das Grundgehalt aus der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe erhalten, Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes also aus der Besoldungsgruppe A 8.

   Die Bundesregierung ist durch Entschließung des Deutschen Bundestages vom 14. November 1985 um Prüfung gebeten worden, welche weiteren dienstrechtlichen Maßnahmen zu erwägen und welche vordringlich sind. Die Prüfung soll sich

auch auf Maßnahmen in bezug auf die abgesenkte Eingangsbesoldung (§ 19a BBesG) erstrecken. Der Bericht wird zur Zeit abgestimmt. Vorschläge für Besoldungsmaßnahmen bezüglich der Eingangsbesoldung des gehobenen Dienstes sind ein Schwerpunkt des Entwurfs des sog. Strukturberichts.

Zu c)

Die Festlegung der Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Soweit die Bundesregierung bei Modellversuchen im Rahmen des Programms der BLK zur Vergütung studentischer Hilfskräfte beiträgt, wird im Einvernehmen mit den Ländern eine einheitliche Stundenpauschale von 15 DM zugrunde gelegt. Unterschiede zwischen studentischen Hilfskräften an Fachhochschulen und Universitäten werden also nicht gemacht.

Zu d)

Außerhalb des öffentlichen Dienstes werden nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen bei der Ersteinstellung in vielen Fällen, insbesondere im technischen Bereich, kaum Unterschiede zwischen Universitäts- und Fachhochschulabsolventen gemacht. Die Anfangsgehälter von Universitätsabsolventen liegen derzeit zwischen 2 800 DM und 3 700 DM, die von Fachhochschulabsolventen zwischen 2 500 DM und 3 200 DM. Es gibt Hinweise, daß Leistung und Erfahrung im Beruf eine größere Bedeutung haben als die Art der Hochschule, an der das Studium absolviert worden ist.

Nach Untersuchungen eines Forschungsinstituts hat fast ein Drittel der Fachhochschulstudenten, die ihr Studium vor 1983 abgeschlossen haben, inzwischen ein Jahreseinkommen von mehr als 80 000 DM pro Jahr.

15. Welche gesicherten Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Entwicklung der Arbeitsmarktchancen und -risiken von Fachhochschulabsolventen im letzten Jahrzehnt in Mitgliedstaaten der EG vor?

Gesicherte Kenntnisse über die Entwicklung der Arbeitsmarktchancen und -risiken von Fachhochschulabsolventen im letzten Jahrzehnt liegen der Bundesregierung lediglich für das Inland vor. Nach der jährlichen Strukturerhebung der Bundesanstalt für Arbeit (jeweils zum 30. September) waren arbeitslos gemeldet:

Jahr	Fachhochschul-absolventen	Absolventen anderer Hochschulen
1975	14 917	15 491
1980	13 627	28 263
1985	35 951	81 584
1986	33 795	80 520
1987	36 134	89 484

Die Arbeitslosenquote für die Personen mit einer Fachhochschulausbildung war zuletzt nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit mit 4,0 v. H. merklich niedriger als die Quote für die Personen mit einem Abschluß an universitären Hochschulen (5,7 v. H.).

16. Wie hat sich die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei Fachhochschulstudentinnen und -studenten seit 1980 entwickelt im Vergleich zur Förderung im Universitätsbereich?

a) Wie interpretiert die Bundesregierung den überproportional hohen Rückgang der Gefördertenquote im Fachhochschulbereich?

b) Wie hoch ist die Zahl der Fachhochschulstudentinnen und -studenten, die ihr Studium nicht während der Förderungshöchstdauer abschließen konnten, im Vergleich zu Studentinnen und Studenten an anderen Hochschulen?

c) Wie hoch ist die Darlehensschuld von Fachhochschulabsolventen im Vergleich zu Absolventen anderer Hochschulen, differenziert nach Fächern?

d) Wie hoch ist der Anteil der Fachhochschulabsolventen in den einzelnen Bundesländern, die den Nachlaß des Darlehens erhalten, weil sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen haben?

Die Zahl der geförderten Studierenden an universitären Hochschulen und Fachhochschulen hat sich in den Jahren 1980 bis 1986 wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten[1])

		1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986[2])
Studenten insgesamt[3])	Tsd.	722	760	808	867	899	912	900
Geförderte	Tsd.	341	344	338	327	302	291	267
Gefördertenquote	v.H.	47,2	45,3	41,8	37,7	33,6	31,9	30,6
davon an:								
Universitären Hochschulen								
Studenten[3])[4])	Tsd.	583	610	643	684	698	707	694
Geförderte	Tsd.	253	254	244	231	208	198	183
Gefördertenquote	v.H.	43,4	41,6	37,9	33,8	29,8	28,0	26,4
Fachhochschulen								
Studenten[3])[5])	Tsd.	139	150	165	183	201	205	206
Geförderte	Tsd.	88	91	94	96	94	93	93
Gefördertenquote	v.H.	63,3	60,7	57,0	52,5	46,8	45,4	45,1

Quelle: BMBW, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG, siehe Übersicht des 7. Berichts nach § 35 BAföG (Drucksache 11/877)

[1]) Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; zugrunde liegt die im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigte Zahl an Studenten
[2]) Gegenüber 7. Bericht nach § 35 BAföG korrigiert auf vorläufiges Ist
[3]) Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten abzüglich der Zahl der Inspektorenanwärter an Fachhochschulen
[4]) Einschließlich Pädagogische Hochschulen und Kunsthochschulen
[5]) Ohne Studenten, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

Zu a)

Die in der Frage enthaltene Aussage, der Rückgang der Gefördertenquote sei im Fachhochschulbereich überproportional hoch, ist unzutreffend. Während die Quote der an universitären Hochschulen und Pädagogischen Hochschulen Geförderten von 1980 bis 1986, gemessen an ihrem Ausgangswert des Jahres 1980 (1980 = 100), um 41,5 v. H. zurückging, betrug der Rückgang an Fachhochschulen im selben Zeitraum nur 28,1 v. H. (siehe vorstehende Übersicht).

Zu b)

In den amtlichen Statistiken wird die Zahl der Geförderten, die ihr Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen bzw. diese überschreiten, nicht gesondert ausgewiesen. Lediglich Stichprobenerhebungen der HIS-GmbH über den Studienverlauf von Hochschulabsolventen der Jahrgänge 1979 und 1984 lassen gewisse Tendenzen erkennen, daß in einigen Fachgebieten an Fachhochschulen weniger Geförderte ihr Studium unter Überschreitung der jeweiligen Förderungshöchstdauer abschließen als in den vergleichbaren Fachgebieten an anderen Hochschulen. Ein solcher Vergleich ist allerdings methodisch nicht unproblematisch. Nach diesen Erhebungen betrug der Anteil der Absolventen 1984, die die jeweilige Förderungshöchstdauer überschritten haben und hauptsächlich oder teilweise BAföG-Leistungen erhielten,

im Fachgebiet	an Fachhochschulen v. H.	an anderen Hochschulen v. H.
Wirtschaftswissenschaften	64	82
Elektrotechnik	71	79
Maschinenbau	63	86
Mathematik	76	89

Quelle: Auszug aus Tabelle 9 Stichprobenerhebung der HIS-GmbH über den Studienverlauf von Hochschulabsolventen 1979 und 1984

Zu c)

Über die Höhe der Darlehensschuld von Empfängern eines BAföG-Darlehens nach Art der besuchten Hochschulen liegen keine statistischen Daten vor. Rückschlüsse aus Zahl und Summe aller bestehenden Darlehen führen nicht zu zuverlässigen Ergebnissen, weil jede Darlehensschuld in jeder Phase noch durch Teilerlasse gemindert werden kann.

Die Summe der Darlehensbeträge, die einem in durchschnittlicher Höhe (Stand: 1986) während des gesamten Studiums von sieben Semestern geförderten Fachhochschulstudenten geleistet worden sind, beläuft sich bei Ende des Studiums auf rd. 23 900 DM.

Zu d)

Der Abschluß des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ist für den Anspruch auf einen Darlehensteilerlaß ohne Bedeutung. Der studienzeitabhängige Darlehensteilerlaß (§ 18b Abs. 1a BAföG) wird nach geltender Rechtslage auf Antrag gewährt, wenn „der Auszubildende seine Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer" erfolgreich beendet hat. Auf die einzelnen Bundesländer bezogene statistische Angaben über die Zahl der Fachhochschulabsolventen, die den Darlehensteilerlaß erhalten haben, liegen nicht vor. Das Verhältnis der Gesamtzahl der je Studiengang in einem bestimmten Zeitraum gewährten Teilerlasse an der Gesamtzahl der nach dem BAföG geförderten Absolventen kann nicht ermittelt werden, da eine zeitliche Zuordnung beider Gruppen zueinander nicht möglich ist.

17. Welchen Beitrag leisten die Fachhochschulen derzeit im Bereich der Weiterbildung, und wie soll sich dieser Bereich mittelfristig entwickeln?

   a) Welche Modellversuche hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft dazu mit welchem Ergebnis gefördert?

   b) Welche Angebote haben die Fachhochschulen bislang in diesem Bereich im übrigen entwickelt, auch als Postgraduiertenstudien?

   c) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Fachhochschulen bei dieser Zukunftsaufgabe weiterhin zu unterstützen?

Generell läßt sich feststellen, daß der Beitrag aller Hochschulen zur wissenschaftlichen Weiterbildung im Sinne von § 2 Abs. 4 HRG noch nicht den Stand erreicht hat, den sie aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kapazität leisten könnten und leisten sollten. Für die Fachhochschulen wurde in einer Untersuchung für den BMBW im Jahre 1982 festgestellt, daß sie „in einem geringeren Maße als vermutet Weiterbildung anbieten" (vgl. „Weiterbildung an den Fachhochschulen", Schriftenreihe Hochschule 41 des BMBW, Seite 109). Eine Erhebung bei den damals 142 Fachhochschulen hatte für das Sommersemester 1981 ergeben, daß – soweit auf die Befragung geantwortet wurde – etwa drei Viertel der Einrichtungen keine Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt haben (a.a.O., Seite 17f.). 24 Fachhochschulen wiesen entsprechende Angebote auf, und zwar zusammen 414 Weiterbildungsveranstaltungen (a.a.O., Seite 28). Außer an Veranstaltungen der Hochschulen selbst beteiligen sich Professoren an Fachhochschulen auch an Veranstaltungen anderer Träger, zum Teil in eigens errichteten hochschulnahen Weiterbildungsakademien (so Professor Engler, Minister für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg, vor der 29. Plenarversammlung der FRK am 28. September 1986 in Pforzheim).

Im Hinblick auf die öffentliche Diskussion über die große Bedeutung der Weiterbildung für den Qualifikationsstand der Beschäftigten ist zu erwarten, daß die Weiterbildung inzwischen einen größeren Stellenwert an den Fachhochschulen einnimmt, wie auch die unter 17. a) aufgeführten Modellversuche zeigen. So hat

z. B. die Fachhochschule Hamburg ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm entwickelt. Da aber auch die Fachhochschulen ihre Lehrkapazität vorrangig für die qualifizierte Erstausbildung einsetzen müssen, ist – auch in Anbetracht der ungünstigeren Betreuungsrelation, der hohen Lehrverpflichtung der Fachhochschullehrer und der geringeren Sachmittelausstattung – eine wesentliche Steigerung ihres Engagements in der Weiterbildung kurzfristig nicht zu erwarten. Wenn die Überlast in den 90er Jahren zurückgeht, werden auch Kapazitäten für die Weiterbildung frei. Im übrigen wird hinsichtlich der Weiterbildung an Fachhochschulen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 20. November 1986, Drucksache 10/6502, zur Weiterbildung an Hochschulen verwiesen.

Zu a)

Im Modellversuchsprogramm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) sind an Fachhochschulen oder unter Beteiligung von Fachhochschulen neun Vorhaben durchgeführt worden bzw. laufen noch, die (auch) der Entwicklung und Erprobung weiterbildender Studien dienen. Es handelt sich dabei um folgende Projekte:

— Studienkurse zur Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst bei den Berufs-, Werks- und Freiwilligen Feuerwehren, Technische Fachhochschule Berlin, gefördert von 1977 bis 1979,

— Fernstudienkurse zur Ausbildung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, Technische Fachhochschule Berlin, 1977 bis 1978,

— Entwicklung und Erprobung praxisbezogener Studieneinheiten für das Studium der Sozialpädagogik (Heimerziehertraining), Fachhochschule der Stiftung Rehabilitation Heidelberg, 1978 bis 1981,

— Pflegedienstleitung im Krankenhaus, Fachhochschule Osnabrück, 1980 bis 1984,

— Erwachsenenweiterbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen eines Fernstudienangebotes, Technische Fachhochschule Berlin, 1981 bis 1984,

— Entwicklung und Erprobung eines spezifischen Organisationsmodells für Kontaktstudien (exemplarisch für die Themenbereiche Sicherheitstechnik und Energietechnik), Fachhochschule Hamburg, 1981 bis 1984,

— Fachkräfte für die psychosoziale Versorgung (Aufbaustudium und weiterbildendes Studium), Freie Universität Berlin und Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, 1981 bis 1986,

— Technische Entwicklung, Transfer und Fortbildung im Umwelt- und Wasserbereich im Verbund von Hochschulen, Handwerkskammern und Wirtschaft, Zentrum für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik (unter Beteiligung der Fachhochschule Hamburg), 1986 bis 1988,

— weiterbildendes Studium Qualitätssicherung im Bauwesen, Fachhochschule Nordostniedersachsen in Buxtehude, 1986 bis 1990.

Der Bund hat für diese Vorhaben bisher insgesamt 5,654 Mio. DM ausgegeben bzw. bewilligt.

Sieben der neun Vorhaben sind abgeschlossen. Die beiden erstgenannten Projekte der TFH Berlin sind in dem späteren umfassenderen Modellversuch der gleichen Hochschule aufgegangen. Alle bisher beendeten Projekte waren so erfolgreich, daß sie nach Auslaufen der Bundesbeteiligung in das Regellehrangebot der Hochschulen überführt worden sind. Eine Entscheidung über die beiden laufenden Vorhaben ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen worden.

Zu b)

Eine zusammenfassende Übersicht über die Weiterbildungsangebote der Fachhochschulen liegt nicht vor. Da die Vorlesungsverzeichnisse meist keine Angaben über die der Weiterbildung dienenden Veranstaltungen enthalten, war es auch nicht möglich, im Rahmen der für die Beantwortung der Großen Anfrage verfügbaren Zeit eigene Erhebungen durchzuführen.

Zur Zeit werden zwei Erhebungen über das Weiterbildungsangebot an Hochschulen durchgeführt, die auch die Fachhochschulen mit einbeziehen, und zwar von der Hochschul-Informations-System GmbH und dem Arbeitskreis Universitäre Erwachsenenbildung e. V., beide in Hannover. Ergebnisse aus beiden Untersuchungen werden voraussichtlich zu Beginn des Jahres 1989 vorliegen und eine aktuelle Übersicht über Umfang, Themenstellungen und Struktur der Weiterbildung an Fachhochschulen ermöglichen.

Nähere Angaben zu einzelnen Graduiertenstudien enthält eine Übersicht der Westdeutschen Rektorenkonferenz über weiterführende Studienangebote auch an Fachhochschulen, die zuletzt im Januar 1987 in fünfter Auflage erschienen ist. Die Broschüre „Studien- und Berufswahl" enthält eine Liste der vorhandenen Angebote.

In einer im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft durchgeführten Untersuchung des Instituts für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover vom August 1987 sind 48 derartige Studienangebote (vor allem Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien) aufgeführt (vgl. „Studium nach dem Studium", Schriftenreihe Studien zu Bildung und Wissenschaft 51, Bonn 1988, Seiten 12, A 25 ff.).

Aus dieser Studie für den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geht hervor, daß 22 – das ist fast die Hälfte der Graduiertenstudien an Fachhochschulen – von den Wirtschaftswissenschaften, und zwar meist als Aufbaustudium für Ingenieure, durchgeführt werden; mit 17 Angeboten folgen die Ingenieurwissenschaften.

Zu c)

Im Hinblick auf die gegebene Zuständigkeitsverteilung hat die Bundesregierung nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Fachhochschulen beim Ausbau von Angeboten der Weiterbildung zu unterstützen. Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau vom Bund mitfinanziert werden, dienen letztlich auch der Verbesserung der räumlichen und apparativen Voraussetzungen für die Weiterbildung. Im übrigen kann die Bundesregierung auch künftig gemeinsam mit den Ländern Modellversuche im Rahmen des Modellversuchsprogramms der BLK zum weiterbildenden Studium an Fachhochschulen fördern, soweit es sich um die Entwicklung innovativer Studienangebote handelt.

18. Wie hoch ist die Abbrecherquote in Fachhochschulen im Vergleich zu anderen Hochschulen?

Daten über Studienabbruchquoten stehen aus der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung; hierzu wäre eine vollständig ausgebaute Studienverlaufsstatistik notwendig, die es nicht gibt.

Nach den Ergebnissen einer repräsentativen Stichprobenerhebung der Hochschul-Informations-System GmbH über den Studienverlauf von Hochschulabsolventen des Studienjahrs 1984 betrug die Abbrecherquote

— an universitären Hochschulen	16 v. H.
— an Fachhochschulen	14 v. H.

Dabei werden unter Abbrechern nur diejenigen verstanden, die eine Hochschule ohne Abschluß verlassen. Nicht als Abbrecher werden diejenigen gezählt, die nach einem Studienfachwechsel einen Abschluß erreichen. Die Zahlen lassen also nicht erkennen, wie viele der Studienanfänger den zuerst gewählten Studiengang erfolgreich abschließen. Während an universitären Hochschulen ca. 20 v. H. das Studienfach wechseln, sind es an Fachhochschulen ca. 10 v. H.

Bei den oben angegebenen Quoten handelt es sich lediglich um rechnerische Näherungswerte, in denen die Anteile der Abbrecher am Exmatrikuliertenjahrgang auf einen fiktiven durchschnittlichen Studienanfängerjahrgang umgerechnet sind.

Bei der Bewertung der genannten Quoten ist ferner zu beachten, daß hier vielfältige Faktoren, wie geschlechtsspezifische oder fächerspezifische Einflüsse zusammenwirken können. So ist z. B. bekannt, daß das Medizinstudium vergleichsweise selten abgebrochen wird und daß Studentinnen an Universitäten ihr Studium sehr viel häufiger abbrechen als Studentinnen an Fachhochschulen, während bei den Männern umgekehrt die Quote an den Fachhochschulen höher ist als an den Universitäten.

19. Wie ist die Durchlässigkeit zwischen Studiengängen an Fachhochschulen und an anderen Hochschulen geregelt? Wie werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen erbracht wurden, beim Wechsel in universitäre Studiengänge anerkannt?

Bundesrechtliche Regelungen dazu gibt es nicht. § 16 Abs. 2 HRG sieht lediglich vor, daß in den Prüfungsordnungen Regelungen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sein müssen.

Die rechtlichen Regelungen der Länder sind unterschiedlich; dies gilt sowohl für die Zuerkennung der Studienberechtigung an Universitäten für Fachhochschulstudenten mit Fachhochschulreife als auch für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Fachhochschulstudium beim Weiterstudium in einem universitären Studiengang. Im einzelnen ist die Anerkennungspraxis nach Hochschulen und Studienfächern sehr unterschiedlich, wie die Erhebung der Westdeutschen Rektorenkonferenz, die neben der Promotionsfrage auch die Anerkennungspraxis im Rahmen der Diplomstudiengänge einbezog, ergeben hat („Promotion von Fachhochschulabsolventen an wissenschaftlichen Hochschulen", Stand 15. Mai 1986, Dokumentation Nr. 15, 16 und 17/1986).

Nach dieser Umfrage wird aufgrund eines Fachhochschulabschlusses nur an wenigen Universitäten und in wenigen Fächern die Vordiplom- bzw. Zwischenprüfung erlassen. Meist wird nur auf einzelne schriftliche Arbeiten bzw. mündliche Prüfungen des Grundstudiums verzichtet.

Besondere Anrechnungsverfahren, z. B. Überprüfungsgespräche und Einstellungskolloquien werden von einer ganzen Reihe von Hochschulen, und zwar überwiegend in den sozial- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern, durchgeführt.

An einigen Universitäten sind besondere Graduiertenstudien für Fachhochschulabsolventen eingerichtet worden, die zum universitären Diplom führen. Speziell auf den Erwerb des universitären Diploms bereiten fünfsemestrige Ergänzungsstudien an nordrhein-westfälischen Universitäten und Gesamthochschulen vor. Ferner gibt es Graduiertenstudien an Universitäten, an denen Absolventen von universitären und Fachhochschulstudiengängen gleichberechtigt teilnehmen und die mit einem Diplom-Grad abgeschlossen werden.

Die dargestellte Praxis der Anrechnung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zufriedenstellend. Die zuletzt genannten Möglichkeiten zum Erwerb eines universitären Hochschulabschlusses für Fachhochschulabsolventen stellen eine positive Entwicklung dar, reichen aber nach Anzahl und einbezogenen Disziplinen nicht aus. Die Universitäten sollten darüber hinaus prüfen, ob nicht auch kürzere Graduiertenstudien von ein bis zwei Jahren Dauer Fachhochschulabsolventen eine Weiterqualifikation mit verschiedener Zielsetzung ermöglichen könnten.

20. Gibt es bundesrechtliche Vorschriften, zum Beispiel in den Approbationsordnungen für Ärzte, Tierärzte und Apotheker, die eine Anerkennung grundsätzlich ausschließen?

1. Die bundesrechtlichen Regelungen der Ausbildung von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern verlangen ein Studium von

einer bestimmten Dauer an einer Universität bzw. an einer medizinischen Hochschule. Eine Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen an einer Fachhochschule ist dabei nicht vorgesehen.

2. Die bundesrechtliche Regelung der tierärztlichen Ausbildung, die u. a. ein Studium von mindestens viereinhalb Jahren an einer veterinärmedizinischen Fakultät oder an einem veterinärmedizinischen Fachbereich einer Universität oder an einer tierärztlichen Hochschule verlangt, sieht vor, daß einer der erforderlichen Nachweise für die Zulassung zur tierärztlichen Prüfung – nämlich die Teilnahme an einem 14tägigen Lehrgang der Hochschule über Landwirtschaft, Tierhaltung und Tierzucht auf einem Lehrgut – auch durch die Ableistung eines sechsmonatigen landwirtschaftlichen Praktikums, das vor oder während des Studiums der Landwirtschaft an einer Fachhochschule abgeleistet werden mußte, erbracht werden kann (§ 27 Satz 3 der Approbationsordnung für Tierärzte.)

3. Das Deutsche Richtergesetz verlangt als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt ein Studium an einer Universität von dreieinhalb Jahren. Dabei kann – nach näherer Regelung des Landesrechts – eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden (§ 5c Deutsches Richtergesetz).

   Die letztgenannten Ausbildungen schließen ein Fachhochschulstudium ein. Studien- und Prüfungsleistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an Fachhochschulen können in diesem Bereich also auf ein Universitätsstudium angerechnet werden.

21. Welche Möglichkeiten eröffnet ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium zum Erhalt von Auslandsstipendien, und welche Erfolge liegen insoweit vor? Hat sich die Bundesregierung erfolgreich dafür eingesetzt, daß das begehrte USA-Fulbright-Programm voll auf Fachhochschulabsolventen angewendet wird, gegebenenfalls wieviel Stipendien gibt es jährlich?

Schon vor Abschluß des Studiums können Fachhochschulstudenten sich um Stipendien für Studien- oder Praxisaufenthalte im Ausland bewerben. Dies gilt insbesondere für das „Integrierte Auslandsstudium" des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), das Programm „Praxissemester im Ausland" der Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG) und speziell für die USA für das Programm der Fulbright-Kommission.

Am „Integrierten Auslandsstudium" nahmen die Fachhochschulen 1987 mit rd. 40 Programmen und rd. 250 Studenten teil. Im Programm der CDG wurden 1987 rd. 160 Fachhochschulstudenten vermittelt bzw. gefördert. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort auf die Kleine Anfrage „Auslandsbeziehungen deutscher Fachhochschulen" vom 6. Mai 1986 (Drucksache 10/5433) verwiesen.

Hinzuweisen ist auch auf die Möglichkeiten der Beteiligung der Fachhochschulen an den beiden europäischen Programmen ERASMUS und COMETT. Für das Antragsjahr 1988/89 sind beim ERASMUS-Programm 59 Fachhochschulen mit Anträgen beteiligt. Die Zahl der Studenten von Fachhochschulen, für die ein Mobilitätsstipendium im Rahmen des ERASMUS-Programms für das Studienjahr 1987/88 beantragt wurde, beträgt rd. 700.

Die Beteiligung der Fachhochschulen am COMETT-Programm war im ersten Jahr der Laufzeit von COMETT 1987 überdurchschnittlich hoch. Die Fachhochschulen waren mit 14 Vorhaben von insgesamt 40 Vorhaben und mit rd. 500 000 ECU von rd. 1,6 Mio. ECU beteiligt.

Fachhochschulabsolventen können sich beim DAAD um Stipendien zu Fortbildungsaufenthalten im europäischen und außereuropäischen Ausland bewerben. DAAD-Jahresstipendien für Graduierte von Fachhochschulen können seit 1985 auch für das außereuropäische Ausland vergeben werden; im Jahre 1987 erhielten 30 Graduierte ein DAAD-Jahresstipendium.

Die Fulbright-Kommission hat bereits 1972 ein spezielles Programm für den Fachhochschulbereich aufgelegt; sie hat im Rahmen dieses Programms 1988 60 Stipendien an Studierende und Graduierte von Fachhochschulen vergeben. Dieses Programm wird seit 1979 mit steigenden Mitteln aus dem Haushalt des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft finanziert.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333